



Die AoEL informiert : 4. Version vom 11.12.2008

Kennzeichnungsbestimmungen nach der EG-Öko-VO 834/2007 und deren Durchführungsbestimmungen EG-VO 889/2008

Inhaltsverzeichnis

1. Auslobung

Wegfall der Kennzeichnungsregel 70 % (mit Aufhebung der VO 2092/91)

1.1 Auslobung „Öko“ in der Verkehrsbezeichnung (95 %-Regel)

1.2 Auslobung nur Öko-Zutaten (Zutaten-Regel)

1.3 Auslobung Jagd- und Fischereierzeugnisse mit Öko-Zutaten

2. Kennzeichnungselemente

2.1 Kennzeichnung der Öko-Zutaten in der Zutatenliste

2.2 Neue Codenummer

2.3 neues EU-Logo

2.4 Herkunftskennzeichnung

3. Zusatzinformationen

3.1 Berechnung der Öko-Anteile der Zutaten

3.2 Verpackungsmaterial

Stichtage:

01.01.2009 **neue Etiketten nur** für Produkte:
- zur Auslobung nur Öko-Zutaten
- zu Fisch- und Wildfang mit Öko-Zutaten
Die Kennzeichnungsregel 70 % entfällt. Restliche Produkte Abverkauf bis **31.12.2011**.

Keine Änderung in der Kennzeichnung für bestehende 95-%ige Öko-Produkte bis 30.06.2010, sofern diese Produkte den Anforderungen der VO 834/2007 genügen!

01.07.2010 **Neue Etiketten für alle** Öko-Produkte mit verbindlichen Angaben zu:
- Kennzeichnung (Sternchen-Regelung) der Öko-Zutaten im Zutatenverzeichnis
- Neue Codenummer
- Neues EU-Logo
- Herkunftskennzeichnung
- Berechnungsgrundlage der Öko-Anteile

01.01.2012 Auslauf der Nutzung alten Verpackungsmaterials, etikettiert nach Öko-VO 2092/91

1. Auslobung

Die 70 %-Kennzeichnungsregel entfällt mit Aufhebung der VO 2092/91! Restbestände dürfen noch bis 31.12.2011 abverkauft werden.

1.1. Öko-Auslobung in der Verkehrsbezeichnung – 95 %-Regel, gültig ab 01.01.2009, verbindlich für alle Produkte ab 01.07.2010

Art. 23 (4) 834/2007

Bei verarbeiteten Lebensmitteln dürfen die Bezeichnungen nach Absatz 1 in folgenden Fällen verwendet werden:

- a) in der Verkehrsbezeichnung, vorausgesetzt
 - i) die verarbeiteten Lebensmittel erfüllen die Anforderungen des Artikel 19;
 - ii) mindestens 95 Gewichtsprozent ihrer Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs sind ökologisch/biologisch

Was ist zu beachten:

- Diese Kennzeichnungsregel bleibt in weiten Teilen unverändert
- Das Produkt muss zu mindestens 95 % aus ökologischen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs bestehen
- Nicht ökologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs müssen nach Art. 19 (2) c) der 834/2007 zugelassen sein
- Als Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe dürfen nur die in Art. 27 (1) der 889/2008 aufgeführten Zusatzstoffe eingesetzt werden
- **Die Berechnung der Zutaten ist neu** (gültig ab 01.07.10): Nach Art 27 (2) a) der 889/2008 werden als Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gewertet: landwirtschaftliche Zutaten und Zusatzstoffe nach Anhang VIII der 889/2008, die in der Spalte „Code“ mit einem Sternchen gekennzeichnet sind (Weitere Infos siehe unter 3.1)

Zu kennzeichnen sind:

- Ab 01.01.2009 (nur für Neuprodukte) - im Zutatenverzeichnis die Öko-Zutaten (Art. 23 (4) 834/2007). Im Zutatenverzeichnis ist anzugeben, welche Zutat ökologisch ist
- Ab 01.07.2010 - EU Logo (weitere Infos siehe unter 2.3)
- Ab 01.07.2010 - Neue Codenummer (weitere Infos siehe unter 2.2). (In Deutschland entspricht die alte Kontrollstellennummer bereits der neuen Codenummer)
- Ab 01.07.2010 - Herkunftskennzeichnung (weitere Infos siehe unter 2.4)

Beispiiletikett:

Öko-Fenchelsalami

Zutaten:

Schweinefleisch*, Fenchelsamen ganz (1 %)*, Gewürze*, Meersalz, Zucker*, Knoblauch*

*aus ökologischer Landwirtschaft

EU-Logo (freiwillig bisheriges EU-Logo bis 30.06.10)

DE-XXX-Öko-Kontrollstelle (Codenummer muss unmittelbar nach dem EU-Logo folgen)

EU-Landwirtschaft¹ (Herkunftskennzeichnung muss unmittelbar unter der Codenummer stehen)

¹ Bei diesem Produkt stammen mehr als 98 % der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe aus der EU, damit ist eine Kennzeichnung „EU-Landwirtschaft“ möglich.

1.2 Auslobung nur Öko-Zutaten – (Zutaten-Regel), gültig ab 01.01.2009

Art. 23 (4) der 834/2007

Bei verarbeiteten Lebensmitteln dürfen die Bezeichnungen nach Absatz 1 in folgenden Fällen verwendet werden:

- b) nur im Verzeichnis der Zutaten, vorausgesetzt die Lebensmittel erfüllen die Anforderungen des Artikels 19 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a, b und d;

Was ist zu beachten:

Diese Kennzeichnungsregelung ist **neu!** In Produkten mit konventionellen Zutaten dürfen einzelne Zutaten als Öko-Zutaten ausgelobt werden, jedoch **nur** im Zutatenverzeichnis und nur, wenn das Produkt folgende Anforderungen erfüllt:

- die Produktion muss räumlich oder zeitlich getrennt von der Produktion nichtökologischer Lebensmittel durchgeführt werden (Art. 19 (1) 834/2007),
- das Erzeugnis muss überwiegend aus Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs hergestellt sein. Dabei werden Wasser und Salz nicht berücksichtigt (Art. 19 (2) a) 834/2007),
- Als Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe dürfen nur die in Art. 27 (1) der 889/2008 aufgeführten Zusatzstoffe eingesetzt werden
- es darf keine gleiche ökologische und nichtökologische Zutat oder Zutat aus der Umstellung zusammen im selben Produkt verwendet werden (Art. 19 (2) d 834/2007)
- Das Gemeinschaftslogo (EU-Logo) darf für diese Kennzeichnung **nicht** verwendet werden! (Art. 25 (1) Unterabsatz 1 834/2007)

Zu kennzeichnen ist:

- Ab 01.01.2009 - im Zutatenverzeichnis
 - welche Zutat ökologisch ist (Art. 23 (4) Unterabsatz 2 834/2007)
 - der Gesamtanteil der Öko-Zutaten an den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs (Art. 23 (4) Unterabsatz 3 834/2007).Die Bezeichnung und Prozentangabe müssen in derselben Farbe, Größe und Schrift wie andere Zutaten angegeben werden (Art. 23 (4) Unterabsatz 4 834/2007).
- Ab 01.07.2010 - Neue Codenummer (weitere Infos siehe unter 2.2). (In Deutschland entspricht die alte Kontrollstellenummer bereits der neuen Codenummer)

Beispielticket

Haferkekse ungesüßt

Zutaten:

Bio-Haferflocken (29%), ungehärtetes Pflanzenfett, Weizenvollkornmehl, Vollmilchpulver, Maisstärke, Malzextrakt, Meersalz, Backtriebmittel (Natriumhydrogencarbonat), Gewürze
(29,6 % der landwirtschaftlichen Zutaten stammen aus ökologischer Landwirtschaft)

DE-XXX-Öko-Kontrollstelle (Codenummer muss an gut sichtbarer Stelle angebracht sein)

1.3 Auslobung von Jagd- und Fischereierzeugnissen mit Öko-Zutaten, gültig ab 01.01.2009

Art. 23 (4) der 834/2007

Bei verarbeiteten Lebensmitteln dürfen die Bezeichnungen nach Absatz 1 in folgenden Fällen verwendet werden:

- c) im Verzeichnis der Zutaten und im selben Sichtfeld wie die Verkehrsbezeichnung, vorausgesetzt
- i) die Hauptzutat ist ein Erzeugnis der Jagd oder der Fischerei;
- ii) sie enthalten andere Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, die ausschließlich ökologisch/biologisch sind;
- iii) die Lebensmittel erfüllen die Anforderungen des Artikels 19 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a, b und d.

Was ist zu beachten:

Diese Kennzeichnungsregel ist **neu!** Produkte der Fischerei oder Jagd dürfen mit Öko-Zutaten **im selben Sichtfeld wie die Verkehrsbezeichnung** gekennzeichnet werden. Vorausgesetzt,

- es handelt sich bei der Hauptzutat um Wild oder Fisch
- und die anderen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs sind ökologisch. (Beachten: Berechnungsgrundlage - weitere Infos unter 3.2).

Das Produkt muss weitere Anforderungen erfüllen:

- die Produktion muss räumlich oder zeitlich getrennt von der Produktion nicht-ökologischer Lebensmittel durchgeführt werden (Art. 19 (1) 834/2007)
- das Erzeugnis muss überwiegend aus Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs hergestellt sein. Dabei werden Wasser und Salz nicht berücksichtigt (Art. 19 (2) a) 834/2007),
- Als Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe dürfen nur die in Art. 27 (1) der 889/2008 aufgeführten Zusatzstoffe eingesetzt werden
- Das Gemeinschaftslogo (EU-Logo) darf für diese Kennzeichnung **nicht** verwendet werden! (Art. 25 (1) Unterabsatz 1 834/2007)

Zu kennzeichnen sind:

- Ab 01.01.2009 - im Zutatenverzeichnis:
 - welche Zutat ökologisch ist (Art. 23 (4) Unterabsatz 2 834/2007)
 - der Gesamtanteil der Öko-Zutaten an den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs (Art. 23 (4) Unterabsatz 3 834/2007).
Die Bezeichnung und Prozentangabe müssen in derselben Farbe, Größe und Schrift wie andere Zutaten angegeben werden (Art. 23 (4) Unterabsatz 4 834/2007).
- Ab 01.07.2010 – Neue Codenummer (weitere Infos siehe unter 2.2). (In Deutschland entspricht die alte Kontrollstellennummer bereits der neuen Codenummer)

Beispieletikett:

Geräucherter Wildlachs im Öko-Dillmantel

Zutaten:

Lachs (Wildfang)¹, Rauch, Salz, Bio-Dill (1%), Bio-Pflanzenöl

15 % der landwirtschaftlichen Zutaten stammen aus ökologischem Anbau

DE-XXX-Öko-Kontrollstelle (Codenummer muss an gut sichtbarer Stelle angebracht sein)

¹ Lachs aus Wildfang gilt auch als landwirtschaftliche Zutat

2. Kennzeichnungselemente

Alle kennzeichnungsrelevanten Angaben treten zum 01.07.2010 in Kraft und lösen zu diesem Stichtag eine neue Etikettierung aus!

2.1 Zutatenliste, gültig ab 01.07.2010

Art 23 (4) 834/2007

Im Verzeichnis der Zutaten ist anzugeben, welche Zutaten ökologisch/biologisch sind.

Was ist zu beachten:

Die bereits angewandte, so genannte Sternchenregelung, wird Pflicht, d. h. in der Zutatenliste müssen die Öko-Zutaten kenntlich gemacht werden.

Bei den Kennzeichnungsvarianten Fisch/Wild und der Auslobung Öko-Zutaten unter 95% muss die Prozentualität der Öko-Zutaten an den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs angegeben werden

2.2 Neue Codenummer, gültig ab 01.07.2010

Art. 24 834/2007

(1) Werden Bezeichnungen nach Artikel 23 Absatz 1 verwendet, muss

- a) die Kennzeichnung auch die nach Artikel 27 Absatz 10 erteilte Codenummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle enthalten, die für die Kontrolle des Unternehmers zuständig ist, der die letzte Erzeugungs- oder Aufbereitungshandlung vorgenommen hat;*

Was ist zu beachten:

Die Angabe der neuen EU-einheitlichen Codenummer wird zum 01.07.2010 zur Pflicht und wird die seither verwendete Codenummer ablösen. Die neue Codenummer wird folgendermaßen aufgebaut sein (Art. 58 der 889/2008):

- Sie beginnt mit dem Kürzel des Mitgliedstaates oder des Drittlandes (z. B. GB)
- Sie enthält eine Bezeichnung mit Bezug auf ökologische/biologische Produktion
- Sie umfasst eine von der zuständigen Behörde zu vergebende Referenznummer
- Sie erscheint unmittelbar unter dem Gemeinschaftslogo, soweit dieses verwendet werden muss
- Sie muss an gut sichtbarer Stelle, deutlich lesbar und unverwischbar angebracht sein. (Art. 24 (2) 834/2007).

Übergangsregel:

Bis zur Einführung der neuen Codenummer ab 01.07.10 muss die bisherige Öko-Kontrollstellenummer verwendet werden. (Art. 95 (8) ii) 889/2008).

Für Deutschland wird sich nichts ändern, da die alte Kontrollstellenummer der neuen Codenummer bereits entspricht!

2.3 Gemeinschaftslogo - (EU-Logo), gültig ab 01.07.2010

Art 24 834/2007

- (1) *Werden Bezeichnungen nach Artikel 23 Absatz 1 verwendet, muss*
- b) bei vorverpackten Lebensmitteln auf der Verpackung auch das Gemeinschaftslogo nach Artikel 25 Absatz 1 erscheinen;*

Was ist zu beachten:

Die Angabe des Gemeinschaftslogos wird zum 01.07.2010 Pflicht. Es muss an gut sichtbarer Stelle, deutlich lesbar und unverwischbar angebracht sein (Art. 24 (2) 834/2007).

Das Gemeinschaftslogo **muss** verwendet werden auf der Verpackung

- bei vorverpackten Lebensmitteln (Art. 24 (1) 834/2007).

Das Gemeinschaftslogo **darf** verwendet werden

- in der Kennzeichnung, Aufmachung und Werbung von Öko-Erzeugnissen (Art. 25 (1) 834/2007)
- für Importware aus Drittländern (Art. 24 (1) 834/2007)

Das Gemeinschaftslogo darf **nicht** verwendet werden

- für Umstellungserzeugnisse (Art. 25 (1) Unterabsatz 2) 834/2007)
- für Produkte nach Art. 23 (4) b) 834/2007 – Auslobung nur Öko-Zutaten im Zutatenverzeichnis
- für Produkte nach Art. 23 (4) c) 834/2007 – Auslobung Fisch- und Wildfang mit Öko-Zutaten
- für Importware, wenn es sich um Umstellungserzeugnisse oder Ware nach Art. 23 (4) b und c) 834/2007 handelt.

Übergangsregel:

Bis zum 30.06.2010 kann das alte EU-Logo freiwillig verwendet werden, danach wird das bis dahin neu entwickelte EU-Logo zur Pflicht. Details zur Verwendung des Logos sind in Anhang XI der 889/2008 geregelt.

2.4 Herkunftskennzeichnung, gültig ab 01.07.2010

Art. 24 834/2007

- (1) *Werden Bezeichnungen nach Artikel 23 Absatz 1 verwendet, muss*
- c) bei der Verwendung des Gemeinschaftslogos im selben Sichtfeld wie das Logo auch der Ort der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe erscheinen, aus denen sich das Erzeugnis zusammensetzt, und zwar je nach Fall in einer der folgenden Formen:*
 - *„EU-Landwirtschaft“, wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in der EU erzeugt wurden;*
 - *„Nicht-EU-Landwirtschaft“, wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in Drittländern erzeugt wurden;*
 - *„EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft“, wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe zum Teil in der Gemeinschaft und zum Teil in einem Drittland erzeugt wurden.*

Was ist zu beachten:

Die Herkunftskennzeichnung wird zum 01.07.2010 Pflicht.

Die Kennzeichnung ist **grundsätzlichen** mit dem Logo verknüpft. D.h. die Herkunftskennzeichnung muss nur dann erfolgen, wenn das EU-Bio-Logo benutzt werden muss.

Bei Verwendung des EU-Logos muss die Herkunftskennzeichnung im selben Sichtfeld wie das Logo (Art. 24 (1) c) VO 834/2007) und unmittelbar unter der Codenummer erscheinen (Art. 58 (2) 889/2008).

Die Angaben der Herkunftskennzeichnung darf nicht in einer auffälligeren Farbe, Größe oder Schrifttype als die Verkehrsbezeichnung erscheinen. Die Angaben müssen an gut sichtbarer Stelle, deutlich lesbar und unverwischbar angebracht sein (Art. 24 (2) 834/2007).

Die Kennzeichnungen lauten entweder

- „EU-Landwirtschaft“ oder
- „Nicht-EU-Landwirtschaft“ oder
- „EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft“.

Berechnung zur Herkunftskennzeichnung:

In die Berechnung sind alle landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe einzubeziehen, außer Zutaten, die insgesamt 2 % der Gesamtmenge der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe nicht übersteigen.

Wann heißt es wie?

„EU-Landwirtschaft“: 98% der landwirtschaftliche Ausgangsstoffe des Produkts stammen aus der EU.

„EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft“: die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe stammen zum Teil aus EU-Ländern und zum Teil aus Nicht-EU-Ländern.

Anstelle von „EU-Landwirtschaft“ oder „Nicht-EU-Landwirtschaft“ darf der Name des Landes erscheinen, wenn 98 % der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe aus einem Land stammen. „Deutsche-Landwirtschaft“: 98 % der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe stammen aus Deutschland.

3. Zusatzinformationen

3.1 Berechnung, gültig ab 01.01.09 für alle Neuprodukte und ab 01.07.2010 für alle Produkte

Art. 27 (2) der 889/2008

Zur Berechnung für die Zwecke von Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe a) Ziffer ii) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 werden

a) Zusatzstoffe gemäß Anhang VIII, die in der Spalte für den Zusatzstoff-Code mit einem Sternchen gekennzeichnet sind, als Zutaten landwirtschaftlichen Ursprung gewertet.

b) Aufbereitungen und Stoffe gemäß Absatz 1 Buchstabe b), c), d,) e) und f) dieses Artikels und Zusatzstoffe gemäß Anhang VIII, die in der Spalte für den Zusatzstoff-Code nicht mit einem Sternchen gekennzeichnet sind, nicht als Zutaten landwirtschaftlichen Ursprung gewertet.

Was ist zu beachten:

Bei der Berechnung der landwirtschaftlichen Zutaten werden zu den landwirtschaftlichen Rohstoffen aus pflanzlicher oder tierischer Erzeugung auch die Zusatzstoffe, die in Anhang VIII in der Spalte „Code“ mit einem Sternchen versehen sind gewertet (Art. 27 (2) a) der 889/2008).

Als **nicht**-landwirtschaftliche Zutaten werden gewertet (Art. 27 (2) b) der 889/2007):

- die Zusatzstoffe aus der Positivliste nach Anhang VIII, die in der Spalte „Code“ **nicht** mit einem Sternchen versehen sind
- Mikroorganismen und Enzyme, die üblicherweise in der Lebensmittelverarbeitung verwendet werden
- Natürliche Aromastoffe und Aromaextrakte (Richtlinie 88/388/EWG)
- Farbstoffe zum Abstempeln von Fleisch und Eierschalen (Richtlinie 94/36/EG)
- Trinkwasser und Salz
- Mineralstoffe (einschließlich Spurenelemente), Vitamine, Aminosäuren und Mikronährstoffe in Lebensmitteln für besondere Ernährung, soweit ihre Beimischung gesetzlich vorgeschrieben ist.

Berechnungsbeispiel:

Musterrezeptur Brötchen:

Bio-Weizenvollkornmehl 60 %*

Wasser 32 %

Bio-Sonnenblumenkerne 3 %*

Hefe 2 %

Salz 2 %

Lecithin 0,8 %

Ascorbinsäure 0,2%

Enzyme

Berechnung:

* 95 % der landwirtschaftlichen Zutaten müssen ökologisch sein (Art. 23 (4) a) ii) 834/2007)

* Zu berechnende Zutaten sind: Weizenmehl, Sonnenblumenkerne, Lecithin (Art. 27 (2) a) 889/2008)

* Nicht zu berechnende Zutaten sind: Wasser, Hefe, Salz, Ascorbinsäure (Art. 27 (2) b) 889/2008)

* Nichtzutaten (technische Hilfsstoffe): Enzyme werden nicht berücksichtigt.

1. Von den 100% in die Berechnung einzubeziehenden Zutaten (Weizenmehl, Sonnenblumenkerne, Lecithin) sind Weizenmehl und Sonnenblumenkerne in ökologischer Qualität und Lecithin in konventioneller Qualität beinhaltet.
2. Damit sind 98,7 % der landwirtschaftlichen Zutaten ökologisch.
3. Die Rezeptur entspricht den sonstigen Vorgaben der VO und kann prominent als Öko-Produkt ausgelobt werden.

3.2 Verpackungsmaterial

Art. 95 (10) 889/2008

Verpackungsmaterial, das den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 genügt, kann bis zum 1. Januar 2012 für Erzeugnisse weiterverwendet werden, die mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion in den Verkehr gebracht werden, soweit

Was ist zu beachten:

- Verpackungsmaterial, das nach den Vorgaben der VO 2092/91 gedruckt wurde, darf weiter verwendet werden bis längstens **01.01.2012**, wenn das Produkt ansonsten mit den Anforderungen der VO 834/2007 übereinstimmt.
- Zum **01.07.2010** werden weitere Kennzeichnungselemente (EU-Logo, Codenummer, Herkunftskennzeichnung) Pflicht. Das Verpackungsmaterial muss den Vorgaben angepasst werden!

Übergangsregel:

- Verpackungsmaterial darf in der bestehenden Form nach dem 01.01.2009 bis 30.06.2010 nachgedruckt werden.
- Altes Verpackungsmaterial darf noch längstens bis 01.01.2012 aufgebraucht werden.